



**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Sozialwissenschaftliche Fakultät (2025)**

Vom 11. September 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss

II. Beginn des Promotionsverfahrens

- § 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 4 Betreuungsvereinbarung
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Promotionsverhältnis
- § 7 Betreuungs- und Prüfungsberechtigung

III. Promotionsprüfung

- § 8 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 9 Dissertation
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Stellungnahmen zur Dissertation
- § 12 Drittgutachterin oder Drittgutachter und Gesamtnote der Dissertation
- § 13 Disputation
- § 14 Bestehen und Endnote der Promotionsprüfung
- § 15 Nichtbestehen, Wiederholung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Promotionsurkunde und Führung des akademischen Grades
- § 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

V. Ehrenpromotion

- § 19 Verfahren zur Verleihung einer Ehrenpromotion

VI. Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 20 Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe
- § 21 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 22 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 23 Nachteilsausgleich für Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang

Gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren

- A. Gemeinsam mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren
- B. Gemeinsam mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführtes Promotionsverfahren

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

- (1) Die Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaft („doctor rerum socialium“ = „Dr.in rer. soc.“ oder „Dr. rer. soc.“).
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.
- (3) Die Promotion beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).
- (4) ¹Dissertation und Disputation (Promotionsprüfung) sind in demselben Promotionsfach abzulegen. ²Das Thema der Dissertation ist aus der Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft oder Soziologie zu wählen.
- (5) Der in Abs. 1 genannte Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften auf Grund eines nach Maßgabe des Anhangs gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.
- (6) Die Sozialwissenschaftliche Fakultät kann für die Ludwig-Maximilians-Universität München als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen eine Ehrenpromotion mit dem akademischen Grad eines „doctor rerum socialium honoris causa“ („Dr.in rer. soc. h. c.“ oder „Dr. rer. soc. h. c.“) gemäß § 19 verleihen.
- (7) Alle an dem Promotionsverfahren Beteiligten sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Ordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2) der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Für jedes der in § 1 Abs. 4 Satz 2 genannten Promotionsfächer bestellt der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München jeweils ein Mitglied. ³Weiterhin bestellt der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein mindestens promoviertes Mitglied des akademischen Mittelbaus mit beratender Stimme. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) ¹Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder

Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

(3) Der Promotionsausschuss ist zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine anderen Zuständigkeiten begründet.

(4) ¹Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Promotionsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Promotionsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Das Prüfungsamt erfasst und pflegt die nach dem Hochschulstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung zum angegebenen Stichtag für die Doktorandinnen und Doktoranden zu erhebenden Merkmale und übermittelt sie an das Bayerische Landesamt für Statistik.

(7) ¹Für den Geschäftsgang gelten die §§ 69, 70 und 72 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung wird durch Art. 51 Abs. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

II. Beginn des Promotionsverfahrens

§ 3

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Bewerberinnen und Bewerber können unter folgenden Voraussetzungen als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen werden:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über eine Betreuungsvereinbarung (§ 4) mit zwei zur Betreuung von Promotionen berechtigten Personen (§ 7) verfügen.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion (§ 5) erfüllen.

(2) ¹Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine Betreuungsvereinbarung, die nicht älter als drei Monate sein darf
2. Zeugnisse und Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion (§ 5)
3. ein Lebenslauf. ²Darin ist der absolvierte Studiengang oder sind die absolvierten Studiengänge darzustellen. ³Die für diesen oder diese erteilten Abschlussdokumente sind vorzulegen.
4. eine Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene akademische

Prüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung

5. eine Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt ist, dass unzutreffende oder unvollständige Angaben im Promotionsverfahren Sanktionen nach sich ziehen können, neben weitergehenden Sanktionen insbesondere das Promotionsverhältnis rückwirkend aufgehoben werden kann und das Promotionsverfahren damit als gescheitert gilt.

²Soll die Dissertation weder in deutscher noch in englischer Sprache verfasst werden (§ 9 Abs. 3), ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

(3) ¹Über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. ²Ausschlaggebend ist dabei, ob eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht. ³Mit der Annahme erfolgt die Eintragung der Doktorandin oder des Doktoranden in das Doktoratsverzeichnis der Fakultät.

(4) Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. die Bewerberin oder der Bewerber unwürdig zur Führung des Doktorgrades ist.

(5) Die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder als Doktorand wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch einen Bescheid mitgeteilt.

§ 4 Betreuungsvereinbarung

(1) ¹In einer Betreuungsvereinbarung verpflichten sich zwei betreuungs- und prüfungsberechtigte Personen (§ 7), die Bewerberin oder den Bewerber bei der Anfertigung einer Promotion für eine bestimmte Dauer, in der Regel vier Jahre, zu betreuen. ²Eine der betreuenden Personen übernimmt die Erstbetreuung.

(2) ¹Eine Betreuungsvereinbarung enthält folgende Festlegungen:

1. Angaben zu der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Betreuenden
2. einen vorläufigen Arbeits- und Zeitplan
3. eine Vereinbarung über die im Rahmen des Promotionsvorhabens zu erbringenden Leistungen
4. Angaben, wie oft und in welchem Rahmen die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Arbeitsschritte vorstellt
5. Angaben zu Frequenz, Vorbereitung, Ablauf und Dokumentierung von Betreuungsgesprächen
6. eine Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung).

²Werden diese Festlegungen nicht erfüllt, kann die Betreuungsvereinbarung Sanktionen, namentlich die Beendigung des Promotionsverhältnisses vorsehen.

(3) ¹Erstbetreuende oder Erstbetreuender kann nur eine in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4, 5, 6 oder 7 genannte Person der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München sein. ²Soll eine der in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Personen Erstbetreuende oder Erstbetreuender sein, muss die weitere Betreuungsperson die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen. ³Eine Person, welche die in Satz 1 genannte Anforderung nicht erfüllt, kann nur dann Erstbetreuende oder Erstbetreuender sein, wenn der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Promotionsausschuss dem zustimmen. ⁴Sowohl der Fakultätsrat als auch der Promotionsausschuss können ihre Zustimmung insbesondere unter der Bedingung erteilen, dass eine weitere Betreuungsperson, welche die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt, bestimmt wird.

(4) Betreuungsvereinbarungen müssen diese Promotionsordnung sowie alle anderen Rechtsvorschriften einhalten und dürfen keine in dieser Promotionsordnung nicht ausdrücklich vorgesehenen Pflichten begründen oder Festlegungen treffen.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Für den Zugang zur Promotion ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium eines der sozialwissenschaftlichen Promotionsfächer oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums aus dem Inland oder Ausland

1. in einem Diplom- oder Magisterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens neun Semestern im Vollzeitstudium und einer schriftlichen Abschlussarbeit an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule, wobei der Abschluss mindestens mit der Gesamtnote 2,50 bestanden worden sein muss;
2. in einem Lehramtsstudiengang an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule, wobei die Erste Lehramtsprüfung mindestens mit der Gesamtnote 2,50 bestanden worden sein muss;
3. in einem Masterstudiengang an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer vergleichbaren Hochschule, wobei der Masterabschluss mindestens mit der Endnote 2,50 bestanden worden sein muss;
4. in einem Diplomstudiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer vergleichbaren Hochschule im gleichen Fach wie dem Promotionsfach, wobei der Diplomabschluss mindestens mit der Gesamtnote 1,30 bestanden worden sein muss;

nachzuweisen. ²An ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworbene Studienabschlüsse nach Satz 1 sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ³Die Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ⁴Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie die „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) sind zu berücksichtigen. ⁵§ 21 bleibt unberührt.

(2) ¹Absolventinnen und Absolventen eines unter Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Studiengangs, die im Abschluss nicht die Gesamtnote 2,50 erreicht haben,

können vorläufig zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. dies von zwei betreuungsberechtigten Personen übereinstimmend beantragt wird und
2. während des Promotionsverhältnisses im Sinne von § 6 Prüfungsleistungen nach Vorschlag der Betreuerinnen oder Betreuer im Umfang zwischen 15 und 30 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) erbracht werden.

²Wenn die während des Promotionsverhältnisses zu erbringenden Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 Nr. 2 nach spätestens zwei Semestern bei einer Zwischenevaluation durch die Betreuerinnen oder Betreuer nicht nachgewiesen und dem Promotionsausschuss mitgeteilt werden, endet das Promotionsverhältnis.

(3) ¹Ein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach darf nicht endgültig nicht bestanden sein. ²Es darf auch kein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 6 Promotionsverhältnis

(1) ¹Das Promotionsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 3) und endet mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens, in der Regel vier Jahre nach Beginn. ²An dem Promotionsverhältnis beteiligt sind die Doktorandin oder der Doktorand, die Betreuungspersonen, der Promotionsausschuss und die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(2) Ein Promotionsverfahren kann ohne Promotionsverhältnis weder begonnen noch fortgeführt werden.

(3) ¹Das Promotionsverhältnis kann im letzten Vierteljahr seiner Dauer, in der Regel um ein Jahr, über seinen Ablauf hinaus verlängert werden, wenn eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht. ²In ihrem oder seinem Verlängerungsantrag berichtet die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich über den Fortschritt der Dissertation und bzw. oder der Veröffentlichung. ³Die Betreuenden nehmen dazu Stellung, ob weiterhin eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht. ⁴Der Bericht nach Satz 2 und die Stellungnahmen nach Satz 3 werden dem Promotionsausschuss vorgelegt und sind Bestandteil der Promotionsakte. ⁵Mehrfache Verlängerungen sind unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 möglich.

§ 7 Betreuungs- und Prüfungsberechtigung

(1) ¹Betreuungs- und prüfungsberechtigt sind nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und

1. Professorinnen oder Professoren (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) oder

2. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) oder
3. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) oder
4. Privatdozentinnen oder Privatdozenten (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) oder
5. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) oder
6. entpflichtete Professorinnen und Professoren (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) oder
7. Professorinnen und Professoren im Ruhestand (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung, § 1 Satz 2, § 4 Satz 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung) oder
8. in der Regel hauptberufliche, ausnahmsweise auch besonders qualifizierte nebenberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 71 bis 73 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung), wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben und wenn sie als Habilitandinnen oder Habilitanden angenommen wurden (Art. 98 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) und ihnen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung, § 1 Satz 2, § 4 Satz 2, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung) oder
9. in der Regel hauptberufliche, ausnahmsweise auch besonders qualifizierte nebenberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 71 bis 73 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung), wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben in begründeten Fällen ausnahmsweise auch dann, wenn sie nicht als Habilitandinnen oder Habilitanden angenommen wurden (Art. 98 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) und bzw. oder ihnen nicht die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung, § 1 Satz 2, § 4 Sätze 2 und 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung)

sind. ²Die in Satz 1 Nrn. 8 und 9 genannten Personen sind nur dann betreuungs- und prüfungsberechtigt, wenn der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Promotionsausschuss dem zustimmen.

(2) ¹Eine oder einer der Betreuenden muss zu Beginn des Promotionsverhältnisses Mitglied der Ludwig-Maximilians-Universität München sein. ²Sie oder er muss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem Fach zugeordnet sein, aus dem das Dissertationsthema kommt. ³Endet die Mitgliedschaft der oder des einzigen Betreuenden, welche oder welcher die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllt, kann der Promotionsausschuss die Fortführung der Betreuung gestatten, wenn die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuenden damit einverstanden sind. ⁴Nach dem Ende der Mitgliedschaft kann die Betreuung höchstens für fünf Jahre fortgeführt werden.

(3) Betreuerin oder Betreuer kann, unter den Voraussetzungen im Anhang zu dieser Promotionsordnung, auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer ausländischen Universität oder bzw. und Fakultät oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.

III. Promotionsprüfung

§ 8

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis über ein seit mindestens einem Jahr bestehendes Promotionsverhältnis nach § 6
2. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber, ob und wie die in der Betreuungsvereinbarung geregelten Pflichten und getroffenen Festlegungen erfüllt wurden
3. aktuelle Versionen der unter § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Dokumente und Erklärungen
4. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnis über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn hat
5. ein amtliches Führungszeugnis und bzw. oder bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen und Bewerbern eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde. ²Das amtliche Führungszeugnis und bzw. oder die entsprechende Bescheinigung sollen nicht älter als drei Monate sein.
6. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen
7. drei gebundene Exemplare der Dissertation. ²Der Promotionsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Dissertation zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(2) ¹§ 3 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. ²Der Promotionsausschuss entscheidet umgehend über den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann nur zurückgenommen werden, wenn der Doktorandin oder dem Doktoranden weder eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist noch die Disputation begonnen hat und kein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Ordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

§ 9

Dissertation

(1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden haben eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zu erbringen. ²Die Dissertation besteht aus einer

Dissertationsschrift oder aus mehreren Aufsätzen (kumulative Dissertation). ³Eine kumulative Dissertation ist möglich, wenn die Anforderungen denen einer Dissertationsschrift gleichen. ⁴Art und Umfang der Leistungen der Dissertationsschrift bzw. der kumulativen Dissertation werden in der Betreuungsvereinbarung festgelegt.

(2) ¹Die Dissertation muss als druckfertiges Manuskript in Größe DIN A 4 in drei Exemplaren vorgelegt werden. ²Sie muss fest gebunden und paginiert sein sowie ein Inhalts- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Es ist gestattet, der Dissertation oder der sie begleitenden wissenschaftlichen Dokumentation Zusätze beizufügen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt und als solche gekennzeichnet sind.

(3) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Betreuungspersonen die Abfassung der Dissertation in einer anderen als den in Satz 1 genannten Sprachen gestatten. ³Wird die Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung einzureichen.

§ 10 **Beurteilung der Dissertation**

(1) ¹Über die Dissertation werden vom Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachten eingeholt, die von nach § 7 prüfungsberechtigten Personen erstellt werden. ²In der Regel werden die Betreuenden als Gutachterinnen und bzw. oder Gutachter bestellt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Dissertation einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zur schriftlichen Beurteilung vor.

(3) ¹Sowohl die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter erstellen innerhalb von zehn Wochen nach der Einreichung der Dissertation je ein Gutachten. ²Jedes Gutachten muss die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorschlagen. ³Wird die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Bewertung in einer der folgenden Noten zusammenzufassen:

summa cum laude	=	ausgezeichnet (0,5)
magna cum laude	=	sehr gut (1)
cum laude	=	gut (2)
rite	=	genügend (3)

(4) ¹Rechtfertigen die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung der Dissertation noch eine Rückgabe zur Umarbeitung, kann sowohl die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Doktorandin oder an den Doktoranden verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu berücksichtigen. ²Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge müssen hinreichend bestimmt sein.

(5) ¹Bei erheblichen Beanstandungen kann sowohl die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter dem Promotions-

ausschuss empfehlen, die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist bis zu zwei Jahren zurückzugeben, wenn auf Grund der bisherigen Leistung die Annahme der Dissertation nach deren Umarbeitung erwartet werden kann. ²Mit der Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden die Mängel der Dissertation, die zur Rückgabe geführt haben, mit. ³Eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist nicht möglich. ⁴Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand aus Gründen, die sie oder er selbst zu vertreten hat, die Frist gemäß Satz 1, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) ¹Lehnen sowohl die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die Dissertation ab, sind das Promotionsverhältnis und das Promotionsverfahren beendet. ²Die Ablehnung der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden durch einen Bescheid mitgeteilt. ³Die Doktorandin oder der Doktorand kann sich ein zweites Mal mit einem anderen Thema um die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand bewerben. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11

Stellungnahmen zur Dissertation

(1) ¹Wird die Dissertation nicht sowohl von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter als auch von der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter abgelehnt, wird den nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 prüfungsberechtigten Mitgliedern der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. ²Dissertation und Gutachten sind mindestens vierzehn Tage lang im Prüfungsamt auszulegen.

(2) ¹Die zur Einsichtnahme Berechtigten werden spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung, in der vorlesungsfreien Zeit spätestens zwei Wochen vor Beginn der Auslegung unter Angabe der Doktorandin oder des Doktoranden, des Themas, der Erstgutachterin oder des Erstgutachters, der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters und der Notenvorschläge über die bevorstehende Auslegung informiert; eine Information per E-Mail ist zulässig. ²Stellungnahmen müssen dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens fünf Tage nach Ende der Auslegungsfrist zugegangen sein; später eingehende Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist!).

(3) Für die Stellungnahmen gelten § 10 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Drittgutachterin oder Drittgutachter und Gesamtnote der Dissertation

(1) Eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestellen, wenn

1. die Dissertation entweder durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter oder die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter abgelehnt wird, oder
2. entweder die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter oder die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter eine Umarbeitung empfehlen bzw. empfiehlt.

(2) ¹Der Promotionsausschuss beschließt über die Ablehnung, Rückgabe zur Umarbeitung oder Annahme sowie im letzteren Fall über die Benotung der Dissertation, wenn

1. Abs. 1 einschlägig ist oder
2. mindestens eine Stellungnahme nach § 11 abgegeben wird.

²Der Beschluss nach Satz 1 wird nach Anhörung

1. der Erstgutachterin oder des Erstgutachters,
2. der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters,
3. der Drittgutachterin oder des Drittgutachters und
4. der Personen, die gemäß § 11 eine Stellungnahme abgegeben haben,

getroffen.

(3) ¹Treffen weder Abs. 1 noch Abs. 2 zu, ergibt sich die Note der Dissertation aus dem nach zwei Stellen hinter dem Komma abgeschnittenen, ungerundeten arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der Gutachten. ²Die Gesamtnote der Dissertation lautet bei einem arithmetischen Mittel

bis 0,74	=	summa cum laude	=	ausgezeichnet
von 0,75 bis 1,50	=	magna cum laude	=	sehr gut
von 1,51 bis 2,50	=	cum laude	=	gut
von 2,51 bis 3,15	=	rite	=	genügend

(4) Ein Exemplar jeder eingereichten Fassung der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Prüfungsamts.

(5) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13 Disputation

(1) ¹Nach Annahme der Dissertation bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission ist, und zwei weitere Prüferinnen und bzw. oder Prüfer an. ³Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Vertreterin oder Vertreter eines anderen Fachs als desjenigen der Promotion sein.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand wird zwei Wochen vor dem Termin der Disputation geladen.

(3) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich und soll mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten dauern. ²Die Doktorandin oder der Doktorand hält ein 15-minütiges Referat zu Thesen, die überwiegend ihre oder seine Dissertation betreffen. ³Die anschließende Fachdiskussion geht vorwiegend auf Themen und Fragen ein, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation sind in einem von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an die Disputation bekannt zu geben.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann nur einmal und nur innerhalb eines Jahres nach dem ersten Versuch wiederholt werden.

(6) ¹§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Können sich die Prüferinnen und bzw. oder Prüfer nicht auf eine einhellige Entscheidung über die Note einigen, ergibt sich die Note der Disputation aus dem nach zwei Stellen hinter dem Komma abgeschnittenen, ungerundeten arithmetischen Mittel der Notenvorschläge aller Prüferinnen und Prüfer. ³§ 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14

Bestehen und Endnote der Promotionsprüfung

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden wurde.

(2) ¹Die Endnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Dissertation und der Disputation, wobei die Note der Dissertation doppelt gewichtet wird. ²§ 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Doktorprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Bescheid mit dem Hinweis, dass die Urkunde erst nach Veröffentlichung der Dissertation (§ 16) ausgehändigt wird, und sie oder er erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Doktorgrades berechtigt ist. ²Ab der Aushändigung des Bescheides nach Satz 1 darf die Doktorandin oder der Doktorand die Bezeichnung „Dr. designatus (Dr. des.)“ führen.

§ 15

Nichtbestehen, Wiederholung

(1) ¹Wurde die Dissertation abgelehnt oder nach Annahme der Dissertation die Disputation auch im zweiten Versuch gemäß § 13 Abs. 5 nicht bestanden, ist die Promotionsprüfung erstmals nicht bestanden. ²Die Promotionsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach Bestehen der Promotionsprüfung ist die Dissertation innerhalb eines Jahres in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist eingeht. ³Dabei ist zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Dissertationen einerseits und den Belangen der Doktorandin oder des Doktoranden andererseits in dokumentierter Form abzuwägen. ⁴Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Promotionsprüfung erfüllt, erlöschen die durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte.

(2) ¹Ist die Annahme der Dissertation mit Auflagen nach § 10 Abs. 4 verbunden, so ist vor der Veröffentlichung die geänderte Fassung der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter vorzulegen und von dieser oder diesem eine Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt sind. ²Andere Änderungen der Dissertation vor ihrer Veröffentlichung sind ebenfalls nur mit Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters zulässig.

(3) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich drei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren oder
4. in einer elektronischen Version

publiziert werden. ⁴Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen und an geeigneter Stelle deutlich als Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gekennzeichnet sein. ⁵Die elektronische Version nach Satz 3 Nr. 4 ist auf den Server für Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München hochzuladen. ⁶Der Universitätsbibliothek ist das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁷Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁸In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen

gestatten. ⁹Die Universitätsbibliothek bestätigt die Handlungen der Doktorandin oder des Doktoranden zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 8 genannten Pflichten.

(4) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 3 aufgrund eines Sperrvermerks wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift zeitlich verzögert erfüllt werden. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 3 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Dissertation selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Abs. 1 und Abs. 3 Satz 9 gelten entsprechend.

(5) ¹Abs. 1 bis 4 gelten auch für kumulative Dissertationen. ²Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in den elektronischen Versionen kumulativer Dissertationen nach Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 auch die Angabe der entsprechenden Fundstelle ausreichend.

§ 17

Promotionsurkunde und Führung des akademischen Grades

(1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der bestandenen Disputation.

(2) ¹Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der Dekanin oder dem Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München und von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München unterzeichnet. ²Buchst. B Nr. III des Anhangs bleibt unberührt.

(3) ¹Die Promotion wird unverzüglich nach Erfüllung der Anforderungen des § 16 durch Aushändigung einer Promotionsurkunde durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzogen. ²Damit endet das Promotionsverfahren. ³Erst nach diesem Zeitpunkt entsteht das Recht zur Führung des in § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grades. ⁴Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann das vorläufige Recht, den in § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grad zu führen, jedoch bereits dann erteilen, wenn

1. § 16 Abs. 2 nicht einschlägig oder erfüllt ist,
2. in den in § 16 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Fällen ein entsprechender Vertrag oder eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Anforderungen vorliegt und
3. alle Beteiligten versichern, dass die Anforderungen des § 16 innerhalb von ein- einhalb Jahren erfüllt sein werden.

⁵Wird die in Satz 4 Nr. 3 genannte Frist nicht eingehalten, erlischt das vorläufige Recht, den in § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grad zu führen. ⁶In besonderen, nicht von der Doktorandin oder vom Doktoranden selbst zu vertretenden Fällen kann die Frist verlängert werden.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden, die mehrfach in unterschiedlichen Promotionsfächern, die der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet sind, promovieren,

erhalten zwar für jedes erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren eine Urkunde, dürfen den in § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grad aber nur einmal führen.

§ 18

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

(1) ¹Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren erheblich getäuscht hat oder die Verleihung des akademischen Grades sich sonst als rechtswidrig erweisen würde, so erklärt der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Promotionsverfahren ein. ²Das Promotionsverhältnis endet und die Promotionsprüfung gilt als endgültig nicht bestanden. ³Der Beschluss wird der oder dem Betroffenen durch einen Bescheid von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(2) ¹Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit im Sinne des Abs. 1 erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann die Promotionsprüfung durch den Promotionsausschuss nachträglich für nicht bestanden erklärt und der Doktorgrad nach Art. 101 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entzogen werden. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Promotionsurkunde wird eingezogen.

(3) ¹Erweist sich in den Fällen des Abs. 1 und 2 die Täuschungshandlung als nicht erheblich, kann der Promotionsausschuss die begangene Täuschungshandlung gegenüber der oder dem Täuschenden feststellen, wenn ein Feststellungsinteresse besteht. ²Ein solches kann sich insbesondere allgemein aus dem Schutz des Vertrauens in das Institut der Promotion und die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie aus den Interessen Dritter an der Klarstellung der eigenen Urheberschaft ergeben.

(4) ¹In den Fällen des Abs. 2 und 3 wird der oder dem Betroffenen aufgegeben, alle noch zu verbreitenden Exemplare der Dissertation mit einem deutlich sichtbaren Vermerk zu versehen, der auf die Täuschungshandlung hinweist. ²Dies gilt auch für noch elektronisch zu veröffentlichende Versionen der Dissertation. ³Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Sätzen 1 und 2 sind sämtliche Personen und Institutionen, wie insbesondere Universitätsbibliotheken, Fachbibliotheken und Verlage, von denen anzunehmen ist, dass sie über Exemplare der Dissertation verfügen, von der oder dem Betroffenen unverzüglich zu informieren.

(5) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann der Promotionsausschuss elektronische Hilfsmittel einsetzen.

V. Ehrenpromotion

§ 19

Verfahren zur Verleihung einer Ehrenpromotion

(1) Die Sozialwissenschaftliche Fakultät kann für die Ludwig-Maximilians-Universität München als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen eine Ehrenpromotion mit dem akademischen Grad eines „doctor rerum socialium honoris causa“ („Dr.in rer. soc. h. c.“ oder „Dr. rer. soc. h. c.“) gemäß § 1 Abs. 6 verleihen.

(2) ¹Voraussetzung für die Verleihung des „Dr.in rer. soc. h. c.“ oder Dr. rer. soc. h. c.“ ist ein entsprechender Antrag von zwei Professorinnen und bzw. oder Professoren im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie entsprechende Beschlüsse des Promotionsausschusses und des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München; bezüglich der Abstimmung gilt Art. 85 Abs. 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Die Anträge und Beschlüsse über eine Ehrenpromotion müssen im Benehmen mit dem Präsidium der Ludwig-Maximilians-Universität München getroffen werden.

(3) Ist die Ehrenpromotion gemäß Abs. 2 beschlossen, so wird diese durch Aushändigung einer Urkunde, die von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, von der Dekanin oder dem Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität unterzeichnet ist, vollzogen.

(4) § 18 gilt entsprechend.

VI. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 20

Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe

¹Nicht selbst zu vertretende Gründe müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ³Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁴Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Bei teilbaren Prüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

§ 21

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen oder der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums (Art. 77 Abs. 7 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Promotionsordnung in die Berechnung der Noten einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die anerkannte oder angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 3 Satz 3 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen gemäß Art. 86 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich auf Antrag. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die hierfür erforderlichen Informationen spätestens am Ende des ersten Semesters nach Beginn des Promotionsverhältnisses dem Promotionsausschuss bereitzustellen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor Beginn des Promotionsverhältnisses erbracht wurden. ³Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Beginn des Promotionsverhältnisses erbracht werden, sind die Informationen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester bereitzustellen. ⁴Der Nachweis von anzuerkennenden oder anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁵Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und bzw. oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁶Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Promotionsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 22

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit wird ermöglicht.

(2) ¹Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Doktorandinnen nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. ²Doktorandinnen, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Dekanat gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Die Dekanin oder der Dekan legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Doktorandin hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Doktorandin während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der

Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

§ 23

Nachteilsausgleich für Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung soll auf Antrag durch den Promotionsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Doktorandinnen und Doktoranden, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei dem Absolvieren der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 20 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss der Promotionsprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten einschließlich der Dissertation werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Promotionsurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Wer am 1. Oktober 2025 oder später als Doktorandin oder Doktorand nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Sozialwissenschaftliche Fakultät (2025) vom 11. September 2025 angenommen wird, promoviert auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Sozialwissenschaftliche Fakultät (2025) vom 11. September 2025.

(3) ¹Wer vor dem 1. Oktober 2025 bereits als Doktorandin oder Doktorand nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Sozialwissenschaftliche Fakultät (2016) vom 18. März 2016 angenommen ist, setzt das Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Sozialwissenschaftliche Fakultät (2016) vom 18. März 2016 fort.

²Statt § 16 Abs. 3 Satz 2 der in Satz 1 genannten Satzung gilt § 16 Abs. 3 Satz 2 der in Abs. 2 genannten Satzung.

Anhang **Gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren**

A. Gemeinsam mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren

- I. Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität bzw. Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (co-tutelle) der Promotion abgeschlossen wird,
 2. die Finanzierung gesichert ist,
 3. die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand, eine Betreuungszusage oder Betreuungsvereinbarung und die Zugangsvoraussetzungen sowohl an der ausländischen Universität bzw. Fakultät als auch nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 dieser Promotionsordnung an der Ludwig-Maximilians-Universität München vorliegen und
 4. die Doktorandin oder der Doktorand sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität bzw. Fakultät oder denjenigen der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen.
- II. ¹Die Vereinbarung nach Nr. I. 1. wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der ausländischen Universität bzw. Fakultät getroffen. ²Sie ist seitens der ausländischen Universität bzw. Fakultät von der Betreuerin oder dem Betreuer, der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder eines entsprechenden Gremiums und der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Rektorin oder dem Rektor und seitens der Ludwig-Maximilians-Universität München von der Betreuerin oder dem Betreuer, der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der Dekanin oder dem Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterschreiben.
- III. ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad der ausländischen Universität bzw. Fakultät und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaft („doctor rerum socialium“ = „Dr.in rer. soc.“ oder „Dr. rer. soc.“) der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Die Doktorandin oder der Doktorand erhält darüber hinaus einen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtung nach Nr. I. 4. hinweist.

B. Gemeinsam mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführtes Promotionsverfahren

- I. Ein gemeinsam mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass ein entsprechender Koopera-

tionsvertrag besteht und der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zustimmt.

- II. Gleichberechtigte Betreuerin und Prüferin oder gleichberechtigter Betreuer und Prüfer kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) von einer Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.
- III. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis, dass der akademische Grad im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der entsprechenden Hochschule für angewandte Wissenschaften verliehen wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juni 2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. September 2025, Nr. I.3-456.15:1.

München, den 11. September 2025

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 11. September 2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. September 2025.